

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 15. November 1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218)
- § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

§ 1 Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände entsprechend § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und verbessert werden. Das insgesamt etwa 30,3 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung „Potsdamer Mitte“.

Es wird begrenzt (s. Lageplan):

im Süden: Nordkante der geplanten innerstädtischen Entlastungsstraße (ISES),

im Westen: Lustgartenmauer, Henning-von-Tresckow-Straße, Dortustraße,

im Norden: Yorckstraße, Am Kanal,

im Osten: Straße Am Alten Markt, Rückseite des Grundstückes Altes Rathaus, Havelufer.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 vom Januar 1998 abgegrenzten Fläche. Dieser kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht am 16.12.1999 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.